

Entgeltordnung der AWO München gemeinnützige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungs-GmbH (AWO)

Stand: 01. September 2024

für die Kindertageseinrichtungen:

Kindergarten Lehrer-Wirth-Straße

Haus für Kinder Neunkirchnerstraße

Kindergarten Baumstraße

Kindergarten Winzererstraße

Kindergarten Hildegard-von-Bingen-Anger

§ 1 Entgelterhebung

Die AWO erhebt für den Besuch der Kinder in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten und Häusern für Kinder Besuchsentgelte sowie Verpflegungsgeld.

§ 2 Besuchsentgelt

§ 2.1 Besuchsentgelt für Kinder mit dem Hauptwohnsitz in München (s.g. Münchner Kinder)

(1) Die Höhe der Besuchsentgelte beträgt für Kinder auf einem Krippenplatz in Häusern für Kinder ab dem Beginn des Monats des Eintritts bis zum Ende des Monats, der dem Wechsel auf einen Kindergartenplatz vorhergeht, und in Kinderkrippen:

in der Buchungsstufe

1. von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	95	Euro;
2. von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	121	Euro;
3. von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	146	Euro;
4. von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	172	Euro;
5. von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	198	Euro;
6. von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	224	Euro;
7. von mehr als 9 Stunden	250	Euro.

Im Falle von **Elternbeitragszuschuss (EBZ)** des Freistaates nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG **berechtigten Kindern** ist bei nicht eingehaltener Kündigungsfrist das Besuchsentgelt in voller Höhe, d.h. ohne Abzug des Elternbeitragszuschusses für die Zeiträume der nicht förderfähigen Buchungszeit, zu entrichten.

(2) Die Höhe der Besuchsentgelte beträgt für Kinder auf einem Kindergartenplatz in Häusern für Kinder ab dem Beginn des Monats des Eintritts oder, wenn das Kind in derselben Einrichtung vorher einen Krippenplatz belegt hat, ab dem Beginn des Monats, in dem der Wechsel auf einen Kindergartenplatz erfolgt, und in Kindergärten:

Für Buchungsstufen

1. von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	38	Euro;
2. von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	48	Euro;
3. von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	58	Euro;

4. von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	69	Euro;
5. von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	79	Euro;
6. von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	90	Euro;
7. von mehr als 9 Stunden	100	Euro

d.h. beitragsfrei in Anwendung nur auf die Elternbeitragszuschuss (EBZ) des Freistaates nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG berechtigten Kinder für die tatsächliche förderfähige Buchungszeit unter der Anrechnung des EBZ. In Fällen der nicht eingehaltenen Kündigungsfrist ist das Besuchsentgelt ohne Abzug des Elternbeitragszuschusses für die Zeiträume der nicht förderfähigen Buchungszeit in voller Höhe zu entrichten.

(3) Die Höhe der Besuchsentgelte beträgt für Plätze in einem Haus für Kinder für schulpflichtige Kinder ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts und in Horten:

1. von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	113	Euro;
2. von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	125	Euro;
3. von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	139	Euro;
4. von mehr als 6 Stunden	153	Euro.

(4) Die in Absatz 1 bis 3 genannten Besuchsentgelte sind monatlich zu entrichten. Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Besuchsentgelts.

§ 2.2 Besuchsentgelt für Kinder mit dem Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebiets München

(1) Die Höhe der Besuchsentgelte beträgt für Kinder auf einem Krippenplatz in Häusern für Kinder ab dem Beginn des Monats des Eintritts bis zum Ende des Monats, der dem Wechsel auf einen Kindergartenplatz vorhergeht, und in Kinderkrippen:

in der Buchungsstufe

1. von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	259	Euro;
2. von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	323	Euro;
3. von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	389	Euro;
4. von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	453	Euro;
5. von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	511	Euro;
6. von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	549	Euro;
7. von mehr als 9 Stunden	582	Euro.

Im Falle von **Elternbeitragszuschuss (EBZ) des Freistaates** nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG **berechtigten Kindern** ist bei nicht eingehaltener Kündigungsfrist das Besuchsentgelt in voller Höhe, d.h. ohne Abzug des Elternbeitragszuschusses für die Zeiträume der nicht förderfähigen Buchungszeit, zu entrichten.

(2) Die Höhe der Besuchsentgelte beträgt für Kinder auf einem Kindergartenplatz in Häusern für Kinder ab dem Beginn des Monats des Eintritts oder, wenn das Kind in derselben Einrichtung vorher einen Krippenplatz belegt hat, ab dem Beginn des Monats, in dem der Wechsel auf einen Kindergartenplatz erfolgt, und in Kindergärten:

in der Buchungsstufe

1. von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	105	Euro;
2. von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	135	Euro;
3. von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	163	Euro;
4. von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	192	Euro;
5. von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	221	Euro;

- | | | |
|--|-----|-------|
| 6. von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden | 250 | Euro; |
| 7. von mehr als 9 Stunden | 278 | Euro. |

Im Falle von **Elternbeitragszuschuss (EBZ)** des Freistaates nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG **berechtigten Kindern** ist bei nicht eingehaltener Kündigungsfrist das Besuchsentgelt in voller Höhe, d.h. ohne Abzug des Elternbeitragszuschusses für die Zeiträume der nicht förderfähigen Buchungszeit, zu entrichten.

(3) Die Höhe der Besuchsentgelte beträgt für Plätze in einem Haus für Kinder für schulpflichtige Kinder ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts und in Horten:

- | | | |
|--|-----|-------|
| 1. von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden | 175 | Euro; |
| 2. von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden | 193 | Euro; |
| 3. von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden | 212 | Euro; |
| 4. von mehr als 6 Stunden | 230 | Euro. |

(4) Die in Absatz 1 bis 3 genannten Entgelte sind monatlich zu entrichten. Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Besuchsentgelts.

§ 2.3 Ermittlung der Buchungsstufe

Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.

§ 2.4 Kernzeit

Die Einrichtungsleitung kann eine Kernzeit von maximal 3 Stunden täglich festlegen. Das Bringen und Holen der Kinder innerhalb der Kernzeit ist nicht möglich und muss zusätzlich in der Buchungszeit berücksichtigt werden.

§ 3 Verpflegungsgeld

(1) Für die Tagesverpflegung ist das Verpflegungsgeld zusätzlich zum Besuchsentgelt zu entrichten.

(2) Das monatliche Verpflegungsgeld beträgt 132,00 Euro für Kinder mit dem Hauptwohnsitz in München (sog. Münchner Kinder) und 202,00 Euro für Kinder mit dem Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebiets München, unabhängig von der Einrichtungsart, der Altersgruppe und der Buchungsstufe.

(3) Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag für jeden Monat, pauschal zu entrichten.

(4) Bei atypischen Besuchsarten ist dann, wenn nur in den Ferien eine Buchung der Verpflegung erfolgt, ein Betrag von 1/21 der Pauschale nach § 3 Absatz 2 für jeden zusätzlich gebuchten Verpflegungstag zu entrichten.

(5) Das Verpflegungsgeld muss bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes und Krankheit) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Verpflegungsgeldes.

§ 4 Entgeltschuldner

Schuldner des Besuchsentgelts und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung zulässigerweise durch und im Namen der Pflegeeltern erfolgt, die Pflegeeltern, und jeweils das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese bzw. dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Das alleinerziehende Elternteil erhält auf Antrag eine Bescheinigung über das Fehlen von Eintragungen im Sorgeregister. Diese Bescheinigung nach § 58 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts vorzulegen.

§ 5 Elternentgelt- und Geschwisterermäßigung

(1) Elternentgelt- und Geschwisterermäßigung für kinderreiche Familien aus der Münchner Kitaförderung erfolgt freiwillig und nach den in der jeweils gültigen Fassung der Zuschussrichtlinie zur Münchner Kitaförderung, der freiwilligen städtischen Förderung für Münchner Kindertageseinrichtungen (im Weiteren „Münchner Kitaförderung“), festgelegten Regeln.

(2) Grundsätzlich erfolgen alle Arten der Ermäßigungen aus der Münchner **Kitaförderung nur für Kinder mit dem Hauptwohnsitz in München**. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung wird nur im Rahmen der hierfür stehenden Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München gewährt.

(3) Bei Wegzug eines Kindes aus München entfallen ab dem Monat des Umzugs alle Elternentgelt- und Geschwisterermäßigungen. In Fällen der nicht eingehaltenen Kündigungsfrist entfallen alle Elternentgelt- und Geschwisterermäßigungen ab dem Monat, ab dem das Kind in der Einrichtung nicht mehr betreut war. Bei Austritt im Laufe eines Monats entfällt die Ermäßigung für den gesamten Monat.

(4) In Fällen, in denen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach München legen, kann der Antrag auf Ermäßigungen aller Arten bereits ab dem Umzugsmonat gestellt werden.

(5) Familien mit einem Hauptwohnsitz in München können darüber hinaus bei der zuständigen Stelle im Referat für Bildung und Sport, Landeshauptstadt München einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe stellen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(6) Für Kinder mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebiets München (im Weiteren „Gastkinder“) wird das jeweilige Besuchsentgelt und Verpflegungsgeld für die Gastkinder fällig. Solche Familien können bei dem zuständigen Landratsamt bzw. bei der kreisfreien Gemeinde einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe stellen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(7) Anträge auf Elternentgelt- oder auf Geschwisterermäßigung sind für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu und für jedes Kind einer Familie separat zu stellen.

(8) Mit der Beantragung der Elternentgelt- oder Geschwisterermäßigung erklären die Personensorgeberechtigten:

1. die Zuschussrichtlinie zur Münchner Kitaförderung in jeweils gültiger Fassung zur Kenntnis genommen zu haben und mit deren Bestimmungen einverstanden zu sein;

2. darüber informiert zu sein, dass die Gewährung aller Arten von Entgeltermäßigung an den Fortbestand des Förderprogramms Münchner Kitaförderung gebunden ist. Wird dieses Förderprogramm aufgelöst oder die betreffende Einrichtung, unabhängig von Gründen, aus

diesem Förderprogramm ausgeschlossen, erlischt die erteilte Zusage auf Ermäßigung spätestens zu Beginn des Monats des Austritts der Einrichtung aus dem Förderprogramm Münchner Kitaförderung ersatzlos. Analog gilt dies für den freiwilligen Austritt der Einrichtung aus diesem Förderprogramm unabhängig von Gründen hierfür;

3. darüber informiert und damit einverstanden zu sein, dass die Gewährung der Elternentgeltermäßigung, auch rückwirkend, von der AWO München Stadt jederzeit zurückgenommen werden kann, wenn die Prüfungsberechtigten (hierzu gehören u.a. die Prüforgane der LHM) bei der Ausübung ihrer Prüfrechte Unregelmäßigkeiten oder falsche Angaben feststellen sollten.

(9) Die Personensorgeberechtigten stellen den Antrag auf Elternentgelt- und Geschwisterermäßigung bei der Einrichtungsleitung. Die Festsetzung der Ermäßigung wird durch die AWO München Stadt vollzogen. Jedem Antrag auf Entgeltermäßigung sind die gemäß § 5.1 Abs. 1 bis Abs. 7 und § 5.2 Abs. 1 erforderlichen Belege beizufügen. Eine Ermäßigung erfolgt erst dann, wenn der vollständige Nachweis der maßgeblichen Ermäßigungsvoraussetzungen erbracht ist.

Der Antrag sowie die erforderlichen Nachweise sind vollständig bis spätestens zum 31.08. des laufenden Kindertageseinrichtungsjahres einzureichen (Ausschlussfrist).

Gehen die vollständigen Antragsunterlagen für die Monate September- bis Dezember des laufenden Kindertageseinrichtungsjahres bis zum 15. Dezember des laufenden Kindertageseinrichtungsjahres bei der AWO München Stadt ein, wird rückwirkend zum Beginn dieses Kindertageseinrichtungsjahres das Besuchsentgelt ermäßigt, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse.

Gehen die vollständigen Antragsunterlagen bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (31.08.) bei der AWO München Stadt ein, wird rückwirkend zum 01. Januar dieses Kindertageseinrichtungsjahres das Besuchsentgelt ermäßigt, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse.

Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Entgelt- und Geschwisterermäßigung, die nach der genannten Frist eingehen oder bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen. In diesen Fällen erlischt mit Fristablauf auch der Anspruch auf Ermäßigung der Besuchsentgelte.

(10) Der jeweilige Ermäßigungstatbestand nach § 5.1 wird ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzung vorliegen, bis zum Ende des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres, jedoch nur solange die AWO München Stadt für die betreffende Kindertageseinrichtung entsprechende Förderung aus dem Förderprogramm Münchner Kitaförderung erhält, festgesetzt.

§ 5.1 Elternentgeltermäßigung

(1) Wenn ein Entgeltschuldner nach § 4 aktuell Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, bezieht, oder wenn ein Entgeltschuldner Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz vom 24.09.2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2023

(BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, erhält, kann das Besuchsentgelt auf Antrag auf 0,-- Euro ermäßigt werden.

Für die Anerkennung des Ermäßigungstatbestands ist es abweichend von § 5 Abs. 10 ausreichend, dass der Leistungsbescheid am Anmeldestichtag für die Erstvergabe der Betreuungsplätze zum kommenden Kindertageseinrichtungsjahr, welchen die Landeshauptstadt München jährlich für das speziell von der Landeshauptstadt München bereit gestellten Online-Anmeldeprogramm bekannt gibt, gültig ist.

(2) Das Besuchsentgelt kann dann, wenn die Entgeltsschuldner Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch erhalten oder in Frauenhäusern wohnen, auf Antrag auf 0,-- Euro ermäßigt werden. Das Besuchsentgelt kann dann, wenn die Entgeltsschuldner Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, sind, auf Antrag auf 0,-- Euro ermäßigt werden.

(3) Das Besuchsentgelt kann dann, wenn die Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe in einem Heim untergebracht sind, auf Antrag auf 0,-- Euro ermäßigt werden.

(4) Das Besuchsentgelt kann dann, wenn für Pflegekinder das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, auf Antrag auf 0,-- Euro ermäßigt werden.

(5) Das Besuchsentgelt kann dann, wenn besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen vorliegen, auf Antrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) teilweise oder bis auf 0,-- Euro ermäßigt werden. Der Antrag soll in der Regel vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung gestellt werden. Besucht das Kind bereits eine Einrichtung, so kann die Bezirkssozialarbeit bis zum für das laufende Kindertageseinrichtungsjahres den Antrag rückwirkend stellen.

Geht der Antrag der die Bezirkssozialarbeit im Zeitraum 01. September bis 15. Dezember des laufenden Kindertageseinrichtungsjahres bei der AWO München Stadt ein, wird rückwirkend zum 01. September dieses Kindertageseinrichtungsjahres das Besuchsentgelt ermäßigt, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse.

Geht der Antrag der die Bezirkssozialarbeit im Zeitraum 01. Januar bis 31. August des laufenden Kindertageseinrichtungsjahres bei der AWO München Stadt ein, wird rückwirkend zum 01. Januar dieses Kindertageseinrichtungsjahres das Besuchsentgelt ermäßigt, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse.

(6) Das Besuchsentgelt kann dann, wenn die Entgeltsschuldner München-Pass-Inhaber sind, auf Antrag auf 0,-- Euro ermäßigt werden. Als Inhaber des München-Passes genügt ein Elternteil oder das zu betreuende Kind. Für die Anerkennung des Ermäßigungstatbestands ist es abweichend von § 5 Abs. 10 ausreichend, wenn der München-Pass am Anmeldestichtag für die Erstvergabe der Betreuungsplätze zum kommenden Kindertageseinrichtungsjahr, welchen die Landeshauptstadt München jährlich für das speziell von der Landeshauptstadt München bereit gestellten Online-Anmeldeprogramm bekannt gibt, gültig ist.

(7) Die Ermäßigung aus den Tatbeständen des § 5.1 Abs. 1 bis 6 gilt nicht für Kinder auf einem Platz nach § 2.1 Absatz 1 ab dem auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes nachfolgenden Kalendermonats bis zum 31. August des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet (Art. 23a Abs. 8 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz). Hier wird auch bei Vorliegen der besonderen Ermäßigungsvoraussetzungen das Besuchsentgelt nur auf 100,-- Euro ermäßigt, da hier Anspruch auf Krippengeld besteht. Bei Ablehnung des Krippengeldes können die Entgeltsschuldner den Nachweis vom Zentrum Bayern Familie und Soziales vorlegen. Ist ein

Ermäßigungstatbestand nachgewiesen, kann die AWO München Stadt im Falle der Ablehnung des Krippengelds das Besuchselternentgelt auf bis zu 0,-- Euro reduzieren.

§ 5.2 Geschwisterermäßigung

(1) Die Berücksichtigung als Geschwisterkind setzt voraus, dass zwei oder mehrere Geschwisterkinder innerhalb einer Familiengemeinschaft leben. Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 ff. Bundesmeldegesetz vom 03.05.2013 (BGBl. I S.1084), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.06.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206) geändert worden ist, innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d.h. Kindergeld nach § 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

(2) Die gemäß Absatz 1 zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens.

(3) Kinder in dem Fördermodell Münchner Kitaförderung zugehörigen Kindertageseinrichtungen der AWO, d. h. Kinder, für die nach dieser Entgeltordnung Entgelte erhoben werden, erhalten entsprechend ihrer Ordnungsnummer folgende Ermäßigungen:

1. Kind mit Ordnungsnummer 1: Reguläres Entgelt, keine Geschwisterermäßigung;
2. Kind mit Ordnungsnummer 2: Zweitkindermäßigung (Ermäßigung auf 50% des regulären Elternentgelts);
3. Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher: Das Besuchsentgelt wird auf 0,-- Euro ermäßigt.

(4) Abweichend von § 5 Abs. 10 kann bei Veränderungen im Laufe eines Kindertageseinrichtungsjahres nachträglich eine Erhöhung der Geschwisterzahl nach Abs. 1 geltend gemacht werden. Die Ermäßigung wird ab dem auf den Eintritt der Veränderung folgenden Monat im Kindertageseinrichtungsjahr gewährt.

§ 5.3 Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten für alle Ermäßigungsarten

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtungsleitung über Änderungen betreffend die Voraussetzungen für Ermäßigungen, u.a. Veränderung in den Einkünften, in den Leistungen, der maßgeblichen Wohnungssituation, des Sorgerechts, des Familienstandes, zu informieren. Änderungen sind durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich und unaufgefordert schriftlich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

§ 6 Wechsel der besuchten Einrichtung während eines Kalendermonats

Ein Wechsel der Einrichtung, der Betreuungsart oder der Buchungszeit wirkt zum Ersten des Monats, in dem er erfolgt.

§ 7 Höhe des Besuchsentgelts und des Verpflegungsgeldes bei Schließung

(1) Wird eine Einrichtung ersatzlos geschlossen, verringert sich das Besuchsentgelt für jeden vollen Schließungstag um ein 1/21; ab 21 Schließtagen entfällt das Entgelt für einen Monat. Eine Minderung für mehr als 21 Schließungstage pro Monat ist nicht möglich. Die Minderung erfolgt für den Monat, in den die überwiegende Zahl der Schließungstage fällt, bei gleicher Anzahl der Tage in beiden Monaten für den Monat der Wiedereröffnung.

(2) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe derselben Einrichtung oder in einer anderen Kindertageseinrichtung der AWO ist Ersatz im Sinne von Abs. 1. Darüber hinaus zählen die regulären jährlichen Schließungstage, einschließlich der zulässigen Klausur- und Fenstertage nicht als ersatzlose Schließungstage. Streiktage sind keine ersatzlosen Schließstage i. S. d. Abs. 1.

(3) In allen anderen Fällen müssen Besuchsentgelt und Verpflegungsgeld bezahlt werden, Letzteres auch dann, wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

§ 8 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Das Besuchsentgelt entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats und ist zu Beginn des Monats fällig. Bei Aufnahme oder Ausschneiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat das volle Entgelt zu entrichten.

Das Verpflegungsgeld entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der täglichen Verpflegung. Das Verpflegungsgeld wird jeweils für einen Kalendermonat im Nachhinein am 15. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig.

Die genannten Entgelte sind monatlich zu entrichten.

Die Entgeltschuldner sind verpflichtet, der AWO München Stadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Eine Barzahlung in der Einrichtung ist nicht möglich.

§ 9 Inkrafttreten; Außerkrafttreten von Vorschriften

Diese Entgeltordnung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige, vorübergehende Entgeltordnung mit Wirkung ab 01. September 2024 außer Kraft.

München, den 28.11.2024



Julia Sterzer

Geschäftsführerin

AWO München gemeinnützige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungs-GmbH (AWO)